

## **8. Stichprobenprüf- und Freigabeverfahren**

Beim Einsatz von BayMBS richtet sich die Durchführung des Stichprobenprüf- und Freigabeverfahrens ebenfalls nach dem freigegebenen Verfahren und der Musterdienstanweisung des Staatsministeriums der Finanzen.

Aus vorgeschalteten Verfahren (z.B. BayRKS, HHV-Bau) importierte Datensätze unterliegen nicht mehr dem Stichprobenprüf- und Freigabeverfahren. Die notwendige Prüfung ist deshalb in dem vorgeschalteten Verfahren (z.B. bei der Übergabe an die Schnittstellendatei) sicherzustellen und durch eine entsprechende Dienstanweisung festzulegen.

Das Stichprobenprüf- und Freigabeverfahren ist von dem in der Dienstanweisung festgelegten Beschäftigten durchzuführen und auf dem Prüfprotokoll mit dem Vermerk „Geprüft“ mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.